

## **SATZUNG**

### §1

#### **Name**

Der Verein trägt den Namen

**Freunde des Ballettzentrum Hamburg e.V.**

### §2

#### **Geschäftsjahr**

- 1) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Das Geschäftsjahr 2006 endet am 31. Juli 2006.

### §3

#### **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Ballettzentrum John Neumeier. Der Schwerpunkt der Förderung soll der Ballettschule und dem ihr angeschlossenen Internat zugute kommen. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch

- Übernahme bzw. Bezuschussung von Schulgebühren und Internatskosten zugunsten unterstützungswürdiger Ballettschüler,
- Vergabe leistungsbezogener Stipendien,
- Unterstützung von Ballettschülern bei der Teilnahme an Ballett-Wettbewerben, Seminaren und Weiterbildungsveranstaltungen,

- Unterstützungen von Veranstaltungen der Ballettschule im In- und Ausland,
- Kauf von für die Ballettausbildung notwendigen Sachmitteln und deren Zurverfügungstellen an unterstützungswürdige Ballettschüler,
- Übernahme von bzw. Zuschüsse zu Honoraren für Gastpädagogen.

#### §4

#### **Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur.

#### §5

#### **Mitgliedschaft**

Den Verein bilden ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

**Ordentliche Mitgliedschaft**

- 1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche Person werden, die sich in der Initiative für den Verein bewährt hat oder bereit ist, im Sinne der Vereinsziele initiativ zu werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass ein von mindestens einem Mitglied des Vorstandes mit unterzeichneter Aufnahmeantrag einem Vorstandsmitglied zugeht und von dem gesamten Vorstand bestätigt wird. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.
- 3) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins wird auf 75 Personen begrenzt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Sponsoren zu ordentlichen Mitgliedern berufen.
- 4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30 September einem Vorstandsmitglied zugehen.
- 6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Ankündigung und schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch den Vorstand wegen vereinswidrigen Verhaltens ausgeschlossen werden. Über einen etwaigen Ausschluss befindet der Vorstand nach Anhörung des Kuratoriums.
- 7) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§7

**Fördernde Mitgliedschaft**

- 1) Förderndes Mitglied kann jede natürliche rechts- und geschäftsfähige und jede juristische Person sein, die den Verein durch Geldzuwendungen (Spenden) fördert.
- 2) Die fördernde Mitgliedschaft wird durch schriftliches Beitrittsgesuch und Bestätigung durch den Vorstand erworben. Gegen die ablehnende Entscheidung ist kein Rechtsbehelf zulässig.
- 3) Fördernde Mitglieder besitzen weder das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen noch Stimmrechte, auch kein aktives oder passives Wahlrecht.
- 4) Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung (bei juristischen Personen).
- 5) Für den Austritt gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.
- 6) Fördernde Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch Mitteilung an den Betroffenen wirksam. Ein Rechtsbehelf ist nicht zulässig.
- 7) § 6 Abs. 7 gilt entsprechend.

§8

**Ehrenmitgliedschaft**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§9

**Mitgliedsbeiträge, Spenden**

- 1) Der Verein beschafft seine Mittel durch Beiträge der Mitglieder sowie durch freiwillige Zuwendungen.
- 2) Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
- 3) Die Höhe der Beiträge wird für die ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung und für die fördernden Mitglieder vom Vorstand jährlich festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist fällig zum 31. März eines jeden Jahres.
- 4) Der Vorstand hat die Mittel des Vereins mündelsicher anzulegen, soweit der Satzungszweck und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem nicht entgegenstehen. Mittel des Vereins sollen allein für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§10

**Organe**

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung;
- 2) das Kuratorium,
- 3) der Vorstand.

## §11

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Die einmal jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Die Wahl des Vorstandes und des Kuratoriums,
  - b) die Satzungsänderungen,
  - c) den Rechnungsabschluss für das laufende Geschäftsjahr
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Mittelverwendung,
  - f) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
  - g) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
  - h) die Wahl der Rechnungsprüfer.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einzuberufen.
- 3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

- 4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Vollmachtnehmer kann nur ein ordentliches Mitglied sein. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen des Vorstandes. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der ordentlichen Vereinsmitglieder.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unter Wahrung einer Frist von wiederum 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf muß in der Ladung zu dieser Versammlung besonders hingewiesen werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über ihre Ergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das der Protokollführer und der Leiter der Mitgliederversammlung unterzeichnen.

## §12

### **Kuratorium**

Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Personen. Dem Kuratorium gehören als ständige Vertreter der Ballettdirektor der Hamburgischen Staatsoper GmbH sowie entweder ein Vertreter des Lehrerkollegiums oder ein Vertreter der Schulleitung der Ballettschule an. Der Ballettdirektor kann sich durch den Betriebsdirektor des Balletts der Hamburgischen Staatsoper GmbH vertreten lassen. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums müs-

sen Mitglieder des Vereins sein und werden von der Mitgliederversammlung für eine zweijährige Amtsperiode gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Kuratoren bleiben jeweils bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Es tritt auf Einladung des Vorstandes vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu deren Vorbereitung mit dem Vorstand zusammen.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Eine außerordentliche Sitzung des Kuratoriums kann von einem der Vorsitzenden einberufen werden; sie muß einberufen werden, wenn entweder der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Kuratoren es verlangt.

Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden durch ein Vorstandsmitglied protokolliert.

### §13

#### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine zweijährige Amtszeit gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Der Vorstand beschließt nach erfolgter Wahl über die Geschäftsverteilung, insbesondere über das Amt des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Der 1. Vorsitzende und sein

Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer beauftragen.

#### §14

#### **Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so ist mit gleicher Frist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche über die Frage der Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Mitglieder beschließt.